

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen, M.A.
Hochschule:	Philipps-Universität Marburg
Standort:	Marburg
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung:

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat ursprünglich die folgenden Auflagen vorgeschlagen:

- "Der trans- bzw. interdisziplinären Anspruch des Studiengangs muss konkretisiert werden."
- "Die Modulbeschreibungen müssen so überarbeitet werden, dass das Profil des Studiengangs

und die Vernetzung zwischen dem künstlerischen und dem wissenschaftlichen Nebenfach deutlich werden. Dabei sind in der Gesamtdarstellung Inhalte und Qualifikationsziele stärker voneinander zu trennen."

Da die beiden Auflagen fachlich-inhaltlich dergestalt zusammenhängen, dass sie das Profil des Masterstudiums hinsichtlich einer inhaltlichen Verzahnung von Haupt- und Nebenfach adressieren, werden sie im Folgenden zusammen behandelt.

Das Gutachtergremium begründet die Auflagen und führt dazu u.a. auf S. 11 des Akkreditierungsberichts aus, dass nicht klar sei, wie die Vernetzung zwischen dem künstlerischen Hauptfach und dem wissenschaftlichen Nebenfach gelinge. Der trans- bzw. interdisziplinäre Anspruch des Studiengangs solle sich stärker als bisher in den Qualifikationszielen wiederfinden und durch Ausweisung in den Modulbeschreibungen curricular erschlossen werden. Auf S. 17 des Akkreditierungsberichts schildert das Gutachtergremium den gewonnenen Eindruck, dass es den Studierenden überlassen bleibe, welches Nebenfach sie wählten, um sich die Kompetenzen, die sie zur ‚Realisation und Reflexion von künstlerischen Konzeptionen und wissenschaftlichen Kontexten‘ benötigten, anzueignen. Auf S. 18 gelangt das Gutachtergremium zu der Einschätzung, von den Studierenden könne nicht erwartet werden, dass sie die Brücke zum wissenschaftlichen Nebenfach erbrächten. Diese Verbindung müsse auch im Curriculum abgebildet werden, d.h. es müsse sichtbar gemacht werden, dass das wissenschaftliche Nebenfach in bestimmten Modulen mitthematisiert werde.

Die Hochschule hatte bereits im Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme an die Agentur eingebracht, in der sie bestätigt, dass die Verknüpfung von Wissenschaft und künstlerischer Praxis angesichts des großen Spektrums potentieller Nebenfächer im individuellen Studium eigenverantwortlich stattfinde. Mit dieser Stellungnahme argumentiert die Hochschule gegen die Problemdarstellung der fehlenden Verzahnung von Haupt- und Nebenfach, und das Gutachtergremium berücksichtigt die Stellungnahme, schlägt die Auflagen aber dennoch vor. Die Hochschule reicht mit dem Antrag auf Akkreditierung eine weitere Stellungnahme - an den Akkreditierungsrat - ein und argumentiert fachlich-inhaltlich noch einmal gegen die vorgeschlagenen Auflagen.

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass der vorliegende Masterstudiengang das Studium eines Hauptfaches und eines Nebenfachs im Umfang von 30 CP beinhaltet. Die Nebenfächer stellen keine eigenständigen (Teil-)Studiengänge dar und sind daher nicht gesondert zu akkreditieren. Die Studienstruktur "Hauptfach mit Nebenfach" ist in § 9 der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg verbindlich geregelt. Dabei sind keine curricular verzahnenden Elemente vorgesehen. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass die Hochschule in § 6 der Studien- und Prüfungsordnung „Bildende Kunst – Künstlerische Konzeptionen“ transparente Vorgaben über die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden hinsichtlich der Nebenfachwahl vorhält, Zuständigkeiten für Beratungsangebote i.S. Nebenfachstudium benennt und verbindlich die Möglichkeit einer individualisierten und reflektierten Profilbildung durch Begleitung der beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer adressiert.

Der Akkreditierungsrat kann die Bedenken des Gutachtergremiums hinsichtlich der fehlenden curricularen Verzahnung von Haupt- und Nebenfach nachvollziehen, er kann dem vom

Gutachtergremium abgeleiteten Beschlussvorschlag jedoch nicht folgen, da die Studienstruktur aus Haupt- und Nebenfach von der Hochschule gewollt und verbindlich geregelt ist und mit dieser Studienstruktur eine fachliche Trennung intendiert ist. Außerdem zeigen die vorliegenden Stellungnahmen der Hochschule, dass es auf der Ebene der konkreten Lehrveranstaltungen Maßnahmen gebe, inhaltliche Verbindungen zwischen Haupt- und Nebenfach zu schaffen, die Hochschule dabei jedoch die Wichtigkeit der individuellen und eigenverantwortlichen Profilbildung der Studierenden betont. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Erteilung der beiden Auflagen ab.

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen:

- "Der zweite Teil des Studiengangnamens „– künstlerische Konzeptionen“ muss überdacht und geändert werden (z.B. indem die Verbindung zwischen der Bildenden Kunst und dem wissenschaftlichen Fach auch im Titel des Studiengangs deutlich wird)."

Das Gutachtergremium begründet die Auflagen und führt dazu u.a. auf S. 20 des Akkreditierungsberichts aus, dass sich der zweite Teil des Titels, „Künstlerische Konzeptionen“ nicht erschließe und der Bindestrich als Verbindung im Titel des Studiengangs missverstanden werden könne.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates hat die Hochschule in der Frage der Abschlussbezeichnung grundsätzlich die Nominationspräferenz. Die Nominationspräferenz kann auf die Frage der Studiengangsbezeichnung ausgeweitet werden. Entscheidungsrelevant für die Akkreditierungsentscheidung sind alsdann die Evidenzgrenzen: Nur evident falsche, d.h. durch einen Studiengang eindeutig nicht gedeckte Bezeichnungen sind im Akkreditierungsverfahren zu beanstanden. Nach Auffassung des Akkreditierungsrates kann auf Basis des Akkreditierungsberichts und der von der Hochschule eingereichten Unterlagen keine evident falsche Studiengangsbezeichnung festgestellt werden, zumal die Hochschule in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat verdeutlicht, dass der Studiengangstitel das Profil des Nebenfaches nicht abbilden soll. Damit ist diese Auflage nicht begründet und wird nicht erteilt.

Das Gutachtergremium hat dem Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage vorgeschlagen:

- "Es müssen regelmäßige anonyme Studiengangbefragungen durchgeführt werden, die – als eine Maßnahme von Beschwerdemanagement – dazu geeignet sind, bestehende Probleme im Studiengang sichtbar machen zu können."

Auf S. 35 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass in den Seminaren regelmäßig Lehrveranstaltungsevaluationen stattfinden und aufgrund kleiner Gruppengrößen direkte Gespräche zwischen Lehrenden und Studierenden stattfinden könnten. Das Gutachtergremium sei allerdings der Meinung, dass es neben den Lehrveranstaltungsevaluationen eine regelmäßige und spezifisch auf die QM-Situation im Studiengang abgestimmte anonyme Studierendenbefragung geben müsse, um den Studierenden die Thematisierung von bestehenden Problemen im Sinne eines Beschwerdemanagements zu ermöglichen.

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme an den Akkreditierungsrat darauf hin, dass die vom Gutachtergremium beauftragte Datenerhebung ein sinnvolles Werkzeug zur langfristigen Optimierung des Studiengangs sei. Sie weist weiterhin darauf hin, dass die Studienqualität und der Studienerfolg in Zusammenarbeit mit dem Dezernat für Studienangelegenheiten und Qualitätssicherung im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge bereits analysiert werde und qualitative sowie quantitative Erhebungsinstrumente in den stetigen Prozess der Qualitätssicherung des Studiengangs eingearbeitet seien. Außerdem legt sie für diesen Masterstudiengang Planungen des Qualitätssicherungsvorhabens in den kommenden Jahren vor.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die vom Gutachtergremium beschriebene Erweiterung hinsichtlich anonymisierter Studienbefragungen, anders als diese sieht er allerdings nicht das Erfordernis einer Auflage. Die Bewertungen des Gutachtergremiums weisen keine systematischen Probleme bezüglich der Studierbarkeit im Hauptfach auf. Zudem begründen die in der Stellungnahme der Hochschule geschilderten Maßnahmen zusammen mit den mit dem Selbstbericht eingereichten Unterlagen keinen Mangel gemäß § 14 StakV. Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass die Hochschule die Vorgaben gemäß § 14 StakV im Grundsatz erfüllt. Die Auflage wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Die im Masterstudiengang studierbaren Nebenfächer stellen keine eigenständigen (Teil-)Studiengänge dar und sind daher nicht gesondert zu akkreditieren. Gleichwohl stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung der Nebenfächer in der externen Qualitätssicherung. Sofern die Philipps-Universität Marburg dies nicht ohnehin plant, rät der Akkreditierungsrat dazu, Nebenfächer im Rahmen fachlich passender Bündel in den Akkreditierungen zu berücksichtigen.

